



**INTERNATIONALE GESELLSCHAFT ZUR
FUNKTIONSVERBESSERUNG DER PFERDEZÄHNE E.V.**



Satzung

Stand vom 20.03.2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Internationale Gesellschaft zur Funktionsverbesserung der Pferde Zähne e.V. (im Folgenden als „die IGFP“ bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Löhnberg und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 200286 eingetragen worden.
3. Die Geschäftsadresse sowie Rechnungsadresse ist die Adresse der Vereinsitzes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der IGFP

1. Zweck der IGFP ist die Förderung und Entwicklung der Kenntnisse im Gebiet der Pferde Zahngesundheit und die Durchführung dieser in Bezug auf Pferde Zahnbehandlungen.
2. Die IGFP erreicht ihre Ziele insbesondere durch:
 - a. Erarbeitung und Durchführung einer Prüfungsordnung,
 - b. Repräsentation der aktiven Pferdedentalpraktiker, welche nach den Prinzipien der IGFP ihre Tätigkeit ausüben,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Information der Öffentlichkeit, z.B. in Form von Unterhaltung einer Webseite, Publikationen, Seminaren etc.
 - d. Weiterbildung und Erfahrungsaustausch der praktizierenden Personen.
3. Die IGFP ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der IGFP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der IGFP erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen der IGFP.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der IGFP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele der IGFP unterstützen.
2. Mitglieder sind aktive, fördernde oder Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die aktiv Funktionsverbesserung der Pferde Zähne im Sinne der in der IGFP festgelegten Anforderungen betreiben und erlernen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die die Ziele und den Zweck der IGFP fördern und unterstützen. Diese sind nicht stimmberechtigt und können somit nicht in den Vorstand aufgenommen werden. Sie dürfen auf Flyern, Briefköpfen, Homepages etc. nur die Bezeichnung „ungeprüftes IGFP-Mitglied“ verwenden.
 - c. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder und Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um der IGFP verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung, sowie den Kongressgebühren befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der IGFP.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Der/die Antragsteller/in kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten regulären Jahreshauptversammlung über die Berufung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. den Tod des Mitgliedes
 - b. freiwilligen Austritt des Mitgliedes
Dieser ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht zurück erstattet bzw. bleibt trotzdem fällig.
 - c. Ausschluss aus der IGFP
Ein solcher Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grunde sofort ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen der IGFP verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach ausführlicher persönlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes in einer Vorstandsitzung, mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Bei Weigerung des betroffenen Mitgliedes an einer Anhörung teilzunehmen oder bei Beitragsrückstand bis ins nächste Geschäftsjahr und nach zweimalig erfolgter schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand auch ohne vorherige Anhörung über den Ausschluss entscheiden. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung

entscheidet bei der nächsten regulären Jahreshauptversammlung über die Berufung endgültig.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der IGFP auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Geschäfts- und Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. des Jahres fällig.
3. Die Aufnahme in die IGFP ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, der IGFP ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen, wenn diese Zahlungsweise für das Herkunftsland des Mitglieds aus Deutschland möglich ist. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
4. Von Mitgliedern, die der IGFP eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag, wie in der Geschäfts- und Beitragsordnung festgelegt, eingezogen.
 - a. Das Mitglied ist verpflichtet, der IGFP laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der Email-Adresse mitzuteilen.
 - b. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die IGFP dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, obwohl dies möglich ist, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand der IGFP im Rahmen einer vom Vorstand festgesetzten Bearbeitungsgebühr.
6. Im Übrigen ist die IGFP berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstandenen Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. an allen Mitgliederversammlungen und sonstigen angebotenen Veranstaltungen der IGFP teilzunehmen,
 - b. dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu stellen,
 - c. an Abstimmungen persönlich oder interaktiv teilzunehmen. In begründeten Fällen ist eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied möglich. Jedes Mitglied kann nur eine übertragene Stimme übernehmen,
 - d. sofern sie geprüftes Mitglied sind, das IGFP-Logo zu führen,

- e. Marketingservices und andere Leistungen der IGFP in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzungen der IGFP sowie die Beschlüsse der IGFP zu befolgen,
- b. die festgesetzten und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu erbringen,
- c. die IGFP und ihren Zweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen,
- d. die Prinzipien der Funktionsverbesserung der Pferde Zähne, in der durch die Prüfungsordnung und die Leitlinien für Pferde Zahnbehandlungen festgelegten Weise, im Zuge ihre Tätigkeit auszuüben. Beide werden vom Vorstand und dem aus den Prüfern bestehenden Prüfungsausschuss ständig unter Berücksichtigung aktueller Erfahrungen und Erkenntnisse überarbeitet und sind vorläufig bis zur Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung gültig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Die Geschäftsstelle

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und dem/der stellvertretenden Kassierer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die IGFP gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der IGFP.
3. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ausschussvorsitzenden gemäß § 8.3. Die Ausschussvorsitzenden haben kein Stimmrecht im Vorstand, sie haben „berichtende und beratende Funktion“.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten nur unvermeidliche Auslagen erstattet.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder in Blockwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
7. Entscheidungen, die Aufwendungen von mehr als 1000 EURO zur Folge haben, können nur vom ersten Vorsitzenden gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal, in der Regel als Telefonkonferenz statt.
 - a. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich bzw. elektronisch zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 - b. Im Rahmen jeder Vorstandssitzung unter den Vorstandsmitgliedern soll über den Termin für die nächste Vorstandssitzung abgestimmt werden. Der erste Vorsitzende lädt zu den turnusmäßigen Vorstandssitzungen mündlich, fernmündlich oder schriftlich mit einer Frist von einer Woche ein. Er ist jedoch verpflichtet, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern kurzfristig den vereinbarten Termin zu verschieben oder eine außerplanmäßige Vorstandssitzung einzuberufen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, werden seine Aufgaben auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilt. Diese Regelung bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestehen. Bei Ausscheiden von drei oder mehr Vorstandsmitgliedern, muss eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der IGFP ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - e. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte der IGFP sein dürfen,
 - f. vereinsregulierende Verordnungen zu beschließen,
 - g. über die Satzung, Änderungen der Satzung, der Geschäfts- und Beitragsordnung, die IGFP regulierende Verordnungen sowie ggf. die Auflösung der IGFP zu bestimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der IGFP nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewährt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht des Kassenprüfers,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl des Vorstands,
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim IGFP-Vorstand schriftlich einzureichen. Die schriftliche Form ist auch gewährt, wenn der Antrag per Email erfolgt. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern möglichst bald nach dem Eingang per Email mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand kann eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse der IGFP erfordert. Der Vorstand muss eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten IGFP-Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, an einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung teilzunehmen, so bestimmt der Vorsitzende einen anderen Protokollführer aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind aktive und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die persönlich oder interaktiv ausgeübt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Nichtanwesenheit aus zwingenden Gründen, kann die Stimme auch schriftlich eingereicht werden. Mitglieder, die von der nicht persönlichen Stimmabgabe Gebrauch machen, sind für die termingerechte und verständliche Stimmabgabe selbst verantwortlich.
5. Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung der IGFP und endgültige Ausschlüsse von Mitgliedern, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11

Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12

Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit muss mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Sofern die Buchhaltung nicht von einem anerkannten Steuerberater durchgeführt wurde, prüfen die Kassenprüfer die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der IGFP oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.